

§ 154 WTBG 2017 Präsident

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler.
2. (2) Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere jene Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler gemäß § 152 Abs. 3 fallen,
 2. 2. die Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler,
 3. 3. die Einberufung zu den Sitzungen der Kammerorgane und deren Vorsitzführung und
 4. 4. die Entscheidung in besonders dringlichen Fällen, in denen das Präsidium keinen Beschluss fassen kann.
3. (3) Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 4 sind dem Präsidium nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
4. (4) Der Präsident hat bei Amtsantritt im Vorhinein festzulegen, in welcher Reihenfolge ihn die einzelnen Vizepräsidenten für den Fall seiner Verhinderung zu vertreten haben.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at